

Förderrichtlinie
zur Umsetzung des Programms
„Gemeinschaftsinitiative EQUAL in Deutschland“

vom 02. Juli 2001

in der Fassung vom 02. Dezember 2004

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gewährt aufgrund und nach Maßgabe der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Genehmigung des Programms für die Gemeinschaftsinitiative EQUAL in der Bundesrepublik Deutschland (K (2001) 582) vom November 2004, den Leitlinien für die 2. Runde der Gemeinschaftsinitiative EQUAL für die transnationale Zusammenarbeit zur Förderung neuer Methoden zur Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung und Ungleichheit in Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt (K (2003) 840) vom 30.12.2003, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung sowie der hierzu geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) vom 14. März 2001 Zuwendungen zur Förderung von Entwicklungspartnerschaften zur Erarbeitung neuer Methoden, um Ungleichheiten und Diskriminierungen, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt bestehen, abzubauen.

Die Projektförderung unterliegt den Bestimmungen der Europäischen Strukturfonds.

Das Programm für die Gemeinschaftsinitiative EQUAL in der Bundesrepublik Deutschland 2000 bis 2006; im Folgenden: „Programm für die Gemeinschaftsinitiative EQUAL in Deutschland“ wird mit 523,5 Mio. Euro aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert, die dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit für den Zeitraum 2000 bis 2006 zur Verfügung stehen. Zusätzlich sind nationale Mittel zur Kofinanzierung der einzelnen Entwicklungspartnerschaften notwendig.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber auf Grund des Programms für die Gemeinschaftsinitiative EQUAL in Deutschland nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das zuständige Referat XB 3 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit für den Europäischen Sozialfonds ist programmverwaltende Behörde und hat die Programmdurchführung dem Referat XB 4 – Nationale Koordinierungsstelle EQUAL - des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit - übertragen.

2. Ziele und Gegenstand der Förderung

Die Gemeinschaftsinitiative EQUAL verfolgt das allgemeine Ziel, die Arbeitslosigkeit zu verhindern und zu bekämpfen, die Humanressourcen zu entwickeln sowie die berufliche und soziale Integration von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Gruppen zu fördern. Damit sollen ein hohes Beschäftigungsniveau, die Gleichstellung von Frauen und Männern, eine nachhaltige Entwicklung sowie der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt gefördert werden. EQUAL verfolgt das spezifische Ziel, Diskriminierungen und Ungleichheiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt zu bekämpfen, und ist denselben Zielen verpflichtet wie die übrige Förderung im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF).

EQUAL baut dabei auf den Erfahrungen aus den früheren Gemeinschaftsinitiativen ADAPT und BESCHÄFTIGUNG auf. Mit dem programmatischen Ansatz, Diskriminierungen und Ungleichheiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt zu bekämpfen, kann sich EQUAL aber nicht allein auf die Optimierung wirtschaftlicher Prozesse und die wirtschaftliche Nutzbarmachung menschlicher Ressourcen beschränken. Vielmehr muss EQUAL in allen geförderten Maßnahmen ebenso substanziell auf die Bearbeitung und Prävention sozialer Probleme abzielen.

Die Gemeinschaftsinitiative EQUAL ist ein transnationales Programm. Die dadurch mögliche Entwicklung und Vertiefung von grenzüberschreitender Zusammenarbeit zwischen Menschen und Organisationen ist ein wichtiges Mittel zum Ausbau und zur Vertiefung der europäischen Integration.

EQUAL unterstützt in besonderem Maße die Verwirklichung der Europäischen Beschäftigungsstrategie und der beschäftigungspolitischen Leitlinien.

EQUAL trägt in den folgenden Handlungsfeldern, die im Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung konkret aufgegriffen werden, zur Umsetzung der Europäischen Beschäftigungsstrategie bei:

- Förderung der Beschäftigungsfähigkeit
- Förderung des Unternehmergeistes
- Förderung der Anpassungsfähigkeit sowie

- Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.

Hinzu kommt in EQUAL ein Schwerpunkt zur Unterstützung von Asylbewerbern/innen.

Die unter EQUAL neu zu entwickelnden Modelle sind sowohl auf Diskriminierungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt als auch auf Ungleichheiten, die auf dem Arbeitsmarkt sowie zur beruflichen Entwicklung bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen bestehen, gerichtet. Um dieses Spektrum abzudecken, konzentrieren sich die Entwicklung und Erprobung neuer Ansätze der Berufsbildungs- und Arbeitsmarktpolitik auf die folgenden Themenbereiche:

- Die Aktivitäten im Themenbereich Beschäftigungsfähigkeit richten sich vor allem auf die Beseitigung von Ungleichheiten beim Zugang zum Arbeitsmarkt. Operationen in diesem Themenbereich konzentrieren sich auf die Erleichterung des Zugangs zum bzw. der Rückkehr auf den Arbeitsmarkt: Personen, denen die (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt Probleme bereitet, soll der Einstieg oder die Rückkehr erleichtert werden (Thema a). Darüber hinaus sind im Themenbereich Beschäftigungsfähigkeit spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf dem Arbeitsmarkt vorgesehen (Thema b).

Im Themenbereich Unternehmergeist sollen die Beschäftigungspotenziale selbstständiger Tätigkeit insbesondere dort erschlossen werden, wo der Unternehmensgründung und -führung besondere Hindernisse entgegenstehen. Die Operationen in diesem Themenbereich betreffen zum einen die Erleichterung der Unternehmensgründung. Zum anderen soll die Ermittlung und Nutzung von neuen Möglichkeiten der Arbeitsplatzbeschaffung und Unternehmensgründung durch geeignete Instrumente erleichtert werden (Thema c). Als zweiter Schwerpunkt wird die Stärkung der Sozialwirtschaft (Dritter Sektor) Gegenstand der Operationen sein. Neben der Sicherung und Erweiterung des Beschäftigungspotenzials im Bereich des Dritten Sektors sollen auch verstärkt qualitative Standards für Arbeitsplätze, Produkte und Dienstleistungen in diesem Bereich etabliert werden (Thema d).

- Im Themenbereich Anpassungsfähigkeit steht die Entwicklung von Modellen zur Bekämpfung von Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt im Zentrum. Die Operationen setzen dazu sowohl bei den Arbeitnehmern als auch bei den Unternehmen an. So geht es zum einen um die Förderung lebenslangen Lernens und einer integrationsfördernden Arbeitsgestaltung. Durch Förderung lebenslangen Lernens in Kombination mit einer integrationsfördernden Arbeitsgestaltung sollen die Einstellung und Weiterbeschäftigung von Menschen unterstützt werden, die Diskriminierungen und Ungleichheiten ausgesetzt sind (Thema e). Zum anderen wird die Förderung der Anpassungsfähigkeit von Unternehmen und Arbeitnehmern verfolgt. Durch die ständige Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Wandel soll präventiv die Verfestigung von Diskriminierung verhindert werden (Thema f).

- Besondere Bedeutung hat im Themenbereich Chancengleichheit von Frauen und Männern die Entwicklung von Modellen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischen Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt, aber auch Diskriminierungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt sollen abgebaut werden. Dabei geht es um die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollen durch flexiblere Formen der Arbeitsorganisation und durch begleitende Unterstützungsmaßnahmen erleichtert werden (Thema g). Im Weiteren wird der Abbau geschlechtsspezifischer Diskrepanzen auf dem Arbeitsmarkt Gegenstand konkreter Aktivitäten sein. Die bestehenden horizontalen und vertikalen Segregationen des Arbeitsmarktes sollen insbesondere durch die Erweiterung des beruflichen Tätigkeitsspektrums und durch die Förderung von Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen reduziert werden (Thema h).

Ungeachtet der Konzentration des letztgenannten Themenbereiches auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern werden auch die Operationen innerhalb der anderen Themenbereiche im Rahmen des Gender Mainstreaming stets auf die Schaffung von gleichen Chancen für Frauen und Männer ausgerichtet sein.

- Ein weiterer Themenbereich wird die besonderen Bedürfnisse von Asylbewerbern/innen aufgreifen. Hierbei sollen insbesondere der schulische Abschluss von Kindern von Asylbewerbern/innen gefördert und Asylbewerbern/innen neben Sprachkenntnissen und multikultureller Kompetenz berufliche Qualifikationen vermittelt werden, die ihnen bei der Rückkehr ins Heimatland von Nutzen sein können.

Die in Deutschland relevanten Ziele und Themenbereiche für EQUAL sind im **Programm für die Gemeinschaftsinitiative EQUAL** ausführlich dargestellt und von der Europäischen Kommission am 18. April 2001 genehmigt worden. Das Programm für die Gemeinschaftsinitiative EQUAL steht auf der EQUAL-Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit unter <http://www.equal-de.de> als Download zur Verfügung.

EQUAL wird durch Entwicklungspartnerschaften umgesetzt, in denen alle relevanten Akteure des Arbeitsmarktes mit entsprechender Kompetenz einen integrierten Ansatz zur Bekämpfung von Ungleichheiten und Diskriminierungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt entwickeln. Entwicklungspartnerschaften können sich territorial, d.h., für bestimmte geografische Einheiten, die in der Regel kleiner als ein Bundesland sind, oder sektoral, d.h., für einen Wirtschaftsbereich sowie für eine bestimmte arbeitsmarktpolitisch relevante Thematik oder Zielgruppe, bilden. Damit sind sowohl länderübergreifende wie auch bundesweite Entwicklungspartnerschaften förderbar, wenn sich diese territoriale Abgrenzung aus dem zugrunde liegenden Problem oder dem gewählten Lösungsansatz ableitet. Jede Entwicklungspartnerschaft konzentriert sich auf einen thematischen Schwerpunkt, in dem sie primär arbeiten wird. Die

Partner identifizieren gemeinsam die Faktoren, die innerhalb ihres Themenbereiches zu Ungleichheiten oder Diskriminierungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt führen, sie entwickeln eine gemeinsame Strategie zur Bekämpfung dieser Probleme, und sie bündeln ihre Anstrengungen und Ressourcen, um gemeinsam innovative Lösungen zur Behebung der identifizierten Probleme zu verwirklichen.

EQUAL wird in sogenannten „Meilensteinen“ umgesetzt. Die Entwicklungspartnerschaften übernehmen dabei jeweils unterschiedliche Aufgaben.

Als 1. Meilenstein (*Aktion 1*) gilt der Aufbau oder die Konsolidierung einer nachhaltigen, wirksamen Entwicklungspartnerschaft und ihrer Strategie, einschließlich einer transnationalen Kooperation mit einem echten zusätzlichen Nutzen. Dazu legen die Entwicklungspartnerschaften der Verwaltungsbehörde, spätestens nach 6 Monaten einen Entwurf der Vereinbarung über das zu fördernde Netzwerk vor. Dieser Entwurf der Vereinbarung über die Entwicklungspartnerschaft gilt als Nachweis des Konsenses der Partner und präsentiert auf strukturierte, knappe und kohärente Weise ihre gemeinsame Strategie. Außerdem zählt er die wichtigsten Faktoren für den Erfolg der Entwicklungspartnerschaft auf. Die inhaltlichen und formalen Punkte, die der Entwurf der Vereinbarung über die Entwicklungspartnerschaft enthalten muss, sind geregelt in den Leitlinien für die 2. Runde der Gemeinschaftsinitiative EQUAL für die transnationale Zusammenarbeit zur Förderung neuer Methoden zur Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung und Ungleichheit in Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt (K (2003) 840) vom 30.12.2003 im Gliederungspunkt 11.2. – Meilensteine – auf den Seiten 24 bis 26.

Die Verwaltungsbehörde unterstützt die Entwicklungspartnerschaften insoweit, dass diese ihre Vereinbarungen schnellstmöglich abschließen können. Wird keine Vereinbarung über eine Entwicklungspartnerschaft vorgelegt, so führt dies zum Ausschluss von der weiteren Förderung, da die Ausgaben nicht mehr zuschussfähig sind.

Nach Eingang des Entwurfs der Vereinbarung über eine Entwicklungspartnerschaft bestätigt die Verwaltungsbehörde – im Regelfall innerhalb von acht Wochen – die ursprüngliche Auswahl der Entwicklungspartnerschaft, einschließlich des für die Durchführung des Arbeitsprogramms verfügbaren Ausgaben- und Finanzplans. Die darauf folgenden Meilensteine beziehen sich auf die Überprüfung der Durchführung des in der Vereinbarung über die Entwicklungspartnerschaft niedergelegten Arbeitsprogramms. Kommt es wegen der Tatsache, dass Aktivitäten nicht durchgeführt worden sind, zu finanziellen Konsequenzen, so können die Verwaltungsbehörden den Kostenplan entsprechend neu festsetzen. Diese Überprüfungen werden regelmäßig durchgeführt, mindestens jedoch alle zwölf Monate.

Die Umsetzung von EQUAL erfolgt in zwei Förderrunden. Der Förderzeitraum der Entwicklungspartnerschaften beträgt in der Regel drei Jahre (inklusive des 1. Meilensteins bzw. Aktion 1).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der EQUAL-Website unter www.equal-de.de.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können grundsätzlich alle juristischen Personen, d.h. freie und öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Kommunen, Bildungsträger, Verbände und Forschungseinrichtungen sein. Natürliche Personen können im Rahmen dieses Programms keine Zuwendungsempfänger sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die im geänderten Programm für die Gemeinschaftsinitiative EQUAL in Deutschland in Kapitel 4 enthaltenen Regelungen über die Zuwendungsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren finden Anwendung.

Die Antragsteller müssen insbesondere ihre fachlich-inhaltliche und administrative Befähigung zur Durchführung der Maßnahme nachweisen.

Eine weitere Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Gesamtfinanzierung der Entwicklungspartnerschaft sichergestellt ist. Der Nachweis der nationalen Kofinanzierung für die gesamte Entwicklungspartnerschaft muss mit der Abgabe des Entwurfs über die Vereinbarung über die Entwicklungspartnerschaft erbracht werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse und in Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuschussfähigen Gesamtausgaben.

Der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Gemeinschaftsinitiative EQUAL liegen folgende Verordnungen (VO) der Europäischen Kommission zugrunde:

- VO (EG) Nr. 1260/1999 (Allgemeine Bestimmungen über Strukturfonds) sowie Änderung durch Verordnung VO (EG) Nr. 1447/2001
- VO (EG) Nr. 1784 / 1999 (ESF)
- VO (EG) Nr. 1159 / 2000 (Informations- und Publizitätsmaßnahmen)
- VO (EG) Nr. 1685 / 2000 (Zuschussfähigkeit von Kofinanzierung aus den Strukturfonds)
- VO (EG) Nr. 1145 / 2003 (Änderung der VO Nr.1685 / 2000)
- VO (EG) Nr. 438 / 2001 (Finanzkontrolle)
- VO (EG) Nr. 68 / 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen
- VO (EG) Nr. 69 / 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen
- VO (EG) Nr. 70 / 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Für die 2. Förderrunde können höchstens 44% der zuschussfähigen Gesamtausgaben einer Maßnahme in den westlichen Bundesländern und Berlin-West (Nicht Ziel 1-Gebiete) durch ESF-Mittel finanziert werden. In den östlichen Bundesländern (Ziel 1-Gebiete) und Berlin-Ost (Übergang-Ziel 1-Gebiet bis Ende 2005) können höchstens 64% aus ESF-Mitteln finanziert werden (ab 2006 gilt Berlin-Ost als Nicht Ziel 1-Gebiet mit einer ESF-Förderung von ebenfalls maximal 44%).

Die restliche Finanzierung ist durch nationale Mittel sicherzustellen. Diese nationalen Mittel können sich aus öffentlichen und privaten Mitteln zusammensetzen.

Die zuschussfähigen Gesamtausgaben einschließlich der nationalen Kofinanzierung dürfen in der Regel 5 Mio. Euro insgesamt nicht übersteigen.

In der 2. Förderrunde wird die Mittelauszahlung an den Zuwendungsempfänger nach dem sogenannten Erstattungsprinzip geregelt. Die beantragten Mittel an den Zuwendungsempfänger werden nur dann ausgezahlt, wenn dieser anhand von Auszahlungsbelegen nachweist, dass er die angeforderten Mittel auch tatsächlich bereits "ausgezahlt hat".

Die Mittelverwaltung für die Entwicklungspartnerschaft wird in der 2. Förderrunde durch den Zuwendungsempfänger/Nationalen Koordinator erfolgen. Ein eigenes Teilprojekt „Mittelverwaltende Stelle“ muss deshalb nicht mehr eingerichtet werden. Der Zuwendungsempfänger benötigt für die Mittelverwaltung gut ausgebildetes und geschultes Personal. Entsprechende Kostenkalkulationen im Ausgaben- und Finanzierungsplan sollten berücksichtigt werden. Die neuen Regelungen zur Mittelverwaltung werden im geänderten Programm für die gemeinschaftsinitiativ EQUAL für die Bundesrepublik Deutschland und im geänderten Arbeitsdokument 5 – Pflichtenheft zur Mittelverwaltung – berücksichtigt und neu geregelt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil der Zuwendungsbescheide auf Ausgabenbasis sind insbesondere auch die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (AN-Best-P, gemäß Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 BHO) und die relevanten Bestimmungen der Europäischen Strukturfonds.

7. Auswahlverfahren

Dem Auswahlverfahren für die Beteiligung an der Gemeinschaftsinitiative EQUAL in Deutschland geht ein Interessenbekundungsverfahren voraus. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die aussichtsreichsten Ideen ermittelt. Die entsprechenden Interessenbekunder werden im Anschluss aufgefordert, einen detaillierten Antrag auf Förderung zu stellen.

Über die endgültige Förderung wird nach Prüfung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie nach dem Votum des EQUAL-Begleitausschusses entschieden.

Dem EQUAL-Begleitausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter der für EQUAL relevanten Bundesministerien, der für Arbeit und Soziales zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltungen der Bundesländer, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie weiterer im Programm der GI EQUAL genannten Organisationen an.

Die Vorgaben des EDV-gestützten Antragsverfahrens, die im Programm für die Gemeinschaftsinitiative EQUAL in Deutschland in Kapitel 4.4 ausführlich beschrieben sind, sind für die Antragsteller verbindlich.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung, die dabei geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) vom 14. März 2001, die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG), insbesondere die §§ 48 bis 49a VwVfG sowie die Strukturfondsverordnungen einschließlich der Durchführungsbestimmungen.

Für die nächsten Schritte der 2. Förderrunde von EQUAL gilt folgender aktualisierter, vorläufiger Zeitplan:

- 15. März 2004: Freischaltung der Online-Formulare zur Eingabe der Interessenbekundungen
- 30. April 2004: Ende der Freischaltung für die Einreichung der Interessenbekundungen (Abgabefrist für die ausgedruckte und unterschriebene Version)

- Bis 03. Sept. 2004: Aufforderung zur Antragsabgabe für erfolgreiche Interessenbekundungen
Absage für die nicht erfolgreichen Interessenbekundungen
- 09. September 2004: Beginn der Frist zur Einreichung von Anträgen
- 22. Oktober 2004: Ende der Frist zur Einreichung von Anträgen
- 01. Januar 2005: Beginn von Aktion 1 im Rahmen der 2. Förderrunde.

Nähere Einzelheiten sind dem nachfolgenden **Aufruf zur Interessenbekundung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit für die 2. Förderrunde der europäischen Gemeinschaftsinitiative EQUAL** zu entnehmen.

Über mögliche Änderungen und Aktualisierungen des Zeitplans wird auf der EQUAL-Website unter <http://www.equal-de.de> informiert. Darüber hinaus sind dort alle weiteren relevanten Informationen, wie beispielsweise das Programm der Gemeinschaftsinitiative EQUAL (PGI EQUAL) und die EQUAL-Leitlinien der Europäischen Kommission einzusehen bzw. herunterzuladen.

8. Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Richtlinie Förderrichtlinie zur Umsetzung des Programms der Gemeinschaftsinitiative EQUAL in Deutschland vom 02. Juli 2001 außer Kraft.
- (3) Für Förderungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie bewilligt wurden, gilt die in Absatz 2 genannte Förderrichtlinie fort.

Bonn, den 02. Dezember 2004

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Im Auftrag

W i n k l e r